

Allgemeine Geschäftsbedingungen B2B

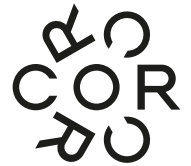
Version 2025-06 – gültig ab Juni 2025

Satz- und Druckfehler vorbehalten.

© COR Energy World GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Lieferung von „Vertragswaren“ sowie die Erbringung von „Leistungen“ durch COR Energy World GmbH („COR“) an bzw. gegenüber Vertragspartnern erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). „Vertragswaren“ sind alle physischen Gegenstände, Verbindungen, technische Einheiten und Zusammensetzungen von physischen Gegenständen sowie Software. „Leistungen“ sind erbrachte Dienstleistungen, z. B. Montage- und Wartungsdienstleistungen.
- 1.2. COR kontrahiert ausschließlich zu den eigenen Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Regelungen gelten nur, wenn sie von COR vorab ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. COR ist dabei nicht verpflichtet, abweichenden Bedingungen von Vertragspartnern zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss vorgesehen ist. Jede Abänderung dieser AGB bedarf der Schriftform. Schweigen seitens COR gilt ausdrücklich nicht als Zustimmung, z.B. zu Änderungswünschen des Vertragspartners.
- 1.3. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser AGB mit spezielleren schriftlichen Vereinbarungen von COR (z.B. Kundendienstbedingungen, Wartungsverträge, Auftragsbestätigungen, besondere Geschäftsbedingungen, besondere Nutzungsbedingungen) gehen die betroffenen Bestimmungen der speziellen schriftlichen Vereinbarungen diesen



AGB vor. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB wird dadurch nicht berührt.

COR behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Vertragspartner schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich widerspricht.

2. Angebote/Auftragsbestätigung/Schriftlichkeit

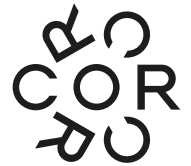
2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Unterlagen wie Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Kostenaufstellungen, etc. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Vertragsabschlüsse kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von COR oder durch die Auslieferung von Vertragswaren und/oder Erbringung von Leistungen zu Stande. In den letzten beiden Fällen gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

2.2. Umfang und Inhalt des Vertragsverhältnisses werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung von COR bestimmt. Änderungen oder Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Elektronische Kommunikationsformen (E-Mail, Fax) genügen dem Schriftformerfordernis, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.3. Kündigungen, Rücktritte oder sonstige einseitige Erklärungen, die das Vertragsverhältnis beenden oder ändern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

3. Behördliche Genehmigungen

Sämtliche behördliche Genehmigungen, z. B. Import-, Exportlizenzen und Devisengenehmigungen, die für die Lieferung von Vertragswaren und/oder die Erbringung von Leistungen durch COR erforderlich sind, liegen in der ausschließlichen Verantwortung des Vertragspartners und sind von ihm rechtzeitig auf Kosten Vertragspartners



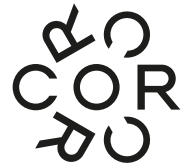
beizuschaffen, widrigenfalls ihn sämtliche negative Folgen treffen und COR berechtigt ist, vom Vertrag zurücktreten, sofern der Vertragspartner schuldhaft. Für behördliche Verzögerungen ohne Verschulden des jeweils anderen Vertragspartners trägt jede Partei ihr eigenes Risiko.

Der Vertragspartner hat COR in diesem Fall, ungeachtet der Ausübung des Rücktrittsrechts seitens COR, den aus einem derartigen Versäumnis entstehenden Schaden, inklusive entgangenem Gewinn zu ersetzen, sofern der Vertragspartner schuldhaft handelt.

4. Pläne und Unterlagen/Anlagensoftware/Installationsregeln

4.1. Sämtliche Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Handbücher sowie Steuerungs- und Regelprogramme etc. sind immaterialgüterrechtlich und patentrechtlich geschützt und bleiben selbst wenn sie nicht registriert sind, stets das geistige Eigentum von COR. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Bearbeitung und/oder sonstige Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von COR. Insbesondere ist der Vertragspartner ausschließlich berechtigt, die ihm von COR zur Verfügung gestellten Unterlagen welcher Art und welcher Form immer, nur im Rahmen des mit COR jeweils vereinbarten Zwecks und Umfangs zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Marken und Unternehmenskennzeichen, sowie das Know-how von COR.

4.2. Bei Betrieb der Vertragswaren sind die Installations-, Bedien- und sonstigen technischen Vorschriften und Hinweise von COR genau zu beachten und einzuhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, allfällige Dritte über diese Vorschriften und Hinweise aufzuklären und hat sich den Erhalt der zuvor erwähnten Unterlagen bestätigen zu lassen. Jedwede negative Folge, die aus einer Nichtbeachtung solcher Vorschriften resultiert, hat der



Vertragspartner zu verantworten. Eine Haftung von COR hierfür ist ausgeschlossen.

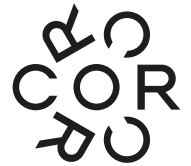
4.3. Eine allfällig erforderliche Abnahmeprüfung von Vertragswaren erfordert eine gesonderte schriftliche Vereinbarung.

5. Liefer- und Leistungsfrist/Transport/Versicherung

5.1. Fristen zur Durchführung von Lieferungen von Vertragswaren und/oder zur Erbringung von Leistungen beginnen nicht vor Einigung über sämtliche Auftragsdetails zu laufen. Die angegebenen Liefertermine sind - sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt - jeweils als Näherungswerte zu verstehen. Eine Haftung für allfällige Schäden und/oder entgangenen Gewinn wegen Überschreitung der Lieferfrist wird bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit, sofern hierdurch nicht wesentliche Lieferverzögerungen entstehen bzw wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, bis zur Höhe des vorhersehbaren typischen Schadens, maximal jedoch 10% des Nettoauftragswertes, beschränkt.

5.2. COR ist auch ohne gesonderte Vereinbarung berechtigt, Teilzahlungen und Vorauszahlungen zu verlangen und Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten bzw. aufzuschieben, sofern der Vertragspartner mit auch nur einer in seiner Sphäre gelegenen Verpflichtung und/oder Obliegenheit oder fälligen Zahlung in Verzug ist.

5.3. Sämtliche Transporte von Vertragswaren erfolgen auf Rechnung des Vertragspartners. Frachtkosten werden nicht vorverauslagt. Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, erfolgt der Transport durch einen Spediteur/Frachtführer nach Wahl von COR, wobei COR in diesem Fall nicht verpflichtet ist, die kostengünstigste Versandart zu ermitteln bzw. auszuwählen; der Transport erfolgt auf angemessene und verkehrsübliche Weise.



5.4. Eine Versicherung von Vertragswaren erfolgt nur über gesonderten schriftlichen Auftrag des Vertragspartners und nur auf dessen Rechnung.

5.5. COR ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen, sofern dies dem Vertragspartner zumutbar ist. Jede Teillieferung oder Teilleistung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. Höhere Gewalt

Ist COR auf Grund höherer Gewalt nicht in der Lage, Lieferungen bzw. Leistungen zu erbringen, wird COR den Vertragspartner darüber ehestmöglich informieren. COR kann in diesem Fall ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und ist dem Vertragspartner gegenüber nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Ereignisse höherer Gewalt entbinden beide Parteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten. Im Falle höherer Gewalt verpflichtet sich die betroffene Partei, die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zu informieren

Übersteigt die Dauer der Störung 3 Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zu den Fällen höherer Gewalt zählen sämtliche Ereignisse, welche außerhalb der Kontrolle von COR und des Vertragspartners liegen und nicht aufgrund eines Verzugs oder der Fahrlässigkeit der Vertragsparteien eintreten wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, behördliche Betretungsverbote aufgrund von Pandemien, IT-Ausfälle, Unfälle, Feuer, Schäden oder sonstige Unglücksfälle, Naturkatastrophen inklusive, aber nicht ausschließlich Fluten, Erdbeben und Hurrikans; Krieg, feindliche Handlungen (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wird oder nicht), Invasion ausländischer Truppen, Einschränkungen einer de-facto oder de-jure Regierung, die sich unmittelbar auf die Lieferung der Vertragswaren auswirken; Rebellionen, Revolutionen, Aufstände, Sabotagen oder militärische oder sonstige

Machtübernahmen oder Bürgerkriege, Ausschreitungen, Unruhen oder Aufruhr; ionisierende Strahlung, Kontaminierung durch Radioaktivität durch Verbrennung nuklearer Brennstoffe oder Atommüll, radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften einer explosiven Nuklearanlage oder von Bauteilen davon.

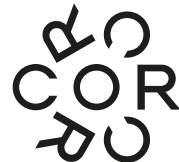
7. Preise/Kosten

7.1. Sämtliche Preise von COR verstehen sich – sofern nicht gesondert angegeben – netto ab Werk (exklusive gesetzlicher Abgaben und Steuern sowie Zollgebühren) inklusive Verpackungskosten, jedoch ohne Transportkosten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart.

7.2. Für die Erbringung von Leistungen, wie z. B. Installations-, Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten sowie Einschulungen, gelten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung die jeweiligen Regiestundensätze von COR als vereinbart.

7.3. In folgenden Fällen trägt jedenfalls der Vertragspartner die angemessenen, konkret nachzuweisenden Kosten:

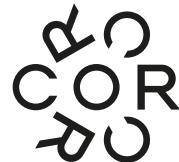
- Inbetriebnahme von Vertragswaren, sofern nicht anders vereinbart;
- b) Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsumfanges aus Gründen, welche der Vertragspartner und/oder dessen Kunde zu vertreten haben, oder aus technischen Gründen;
- c) Vertragsaufhebungen/-stornos/-annullierungen, die aus der Sphäre des Vertragspartners stammen und/oder von ihm verschuldet wurden;
- d) Aufschub der Leistung und/oder Lieferung aus Gründen, welche der Vertragspartner und/oder sein Kunde zu vertreten haben, z. B. bei Nichterfüllung der Pflichten und/oder Obliegenheiten, oder auf Wunsch des Vertragspartners;
- e) Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, bzw. Durchsetzung des Eigentumsrechtes durch COR.



8. Zahlungen

- 8.1. Mangels schriftlicher Vereinbarung eines Zahlungszieles sind sämtliche Forderungen von COR sofort nach Rechnungserhalt ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig. COR ist berechtigt, im Einzelfall die Lieferungen von Vertragswaren bzw. die Leistungserbringung nur gegen Vorkassa vorzunehmen.
- 8.2. COR ist im Verzugsfall berechtigt, vom Vertragspartner geleistete Zahlungen zuerst auf die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen angemessenen Betriebskosten und Verzugszinsen anzurechnen. Zahlungen dürfen auch bei gegenteiliger Widmung durch den Vertragspartner von COR auf ältere offene Forderungen angerechnet werden. Anderslautende Vermerke, etwa auf Zahlungsbelegen, sind unwirksam.
- 8.3. Ist der Vertragspartner mit einer vertraglichen Verpflichtung und/oder Obliegenheit, z.B. Zahlung und/oder Annahme der Vertragsware im Verzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung der Vertragsware auf ihn über und COR kann nach Wahl auf Erfüllung des Vertrages bestehen, und/oder eines oder mehrere der nachfolgend angeführten Rechte ausüben:
- Geltendmachung Eigentumsvorbehalt und/oder
 - Aufschiebung der Erfüllung der Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen und/oder
 - angemessene Verlängerung der Lieferfrist durch COR und/oder
 - Fälligstellung des gesamten noch offenen Kaufpreises und/oder
 - Verrechnung von gesetzlichen Verzugszinsen ab Fälligkeit und/oder
 - Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und schriftlicher Androhung des Rücktritts.“

Diese Rechte können von COR sinngemäß auch bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des

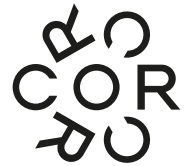


Vertragspartners oder Abweisung der Eröffnung mangels kostendeckendem Vermögen unverzüglich ausgeübt werden.

- 8.4. Tritt COR berechtigt vom Vertrag zurück und/oder macht seinen Eigentumsvorbehalt geltend, hat der Vertragspartner sämtliche bereits gelieferten nicht bezahlten Vertragswaren auf seine Kosten und auf seine Gefahr unverzüglich zurückzustellen und Ersatz für die eingetretene Wertminderung, zu leisten, sowie COR alle sonst angefallenen Aufwendungen zu ersetzen. Der Vertragspartner hat COR ein angemessenes Nutzungsentgelt für die Verwendung der Vertragswaren bis zur tatsächlichen Zurückstellung zu bezahlen.
- 8.5. Bei Ratenzahlungsvereinbarungen wird die gesamte noch offene Schuld sofort fällig (Terminverlust), wenn COR seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Vertragspartners seit mindestens 6 Wochen fällig ist und COR den Vertragspartner unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Entrichtung des jeweiligen Kaufpreises und der durch einen allfälligen Zahlungsverzug verursachten Nebenkosten behält COR das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den Vertragswaren. COR ist berechtigt, nicht aber verpflichtet an diesen sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Diese Kennzeichnung darf vom Vertragspartner nicht entfernt werden.
- 9.2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedarf nicht des Rücktritts und gilt selbst nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sie entbindet den Vertragspartner nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere der, zur Bezahlung von offenen Rechnungen. Die Herausgabe der Vertragsware erfolgt Zug-um-Zug gegen Bezahlung des Kaufpreisrests.



- 9.3. Im Rahmen des zugunsten von COR bestehenden Eigentumsvorbehaltes ist die Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder jede sonstige Verfügung über die Vertragswaren vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten unzulässig. Der Vertragspartner hat COR von jeder Veränderung des tatsächlichen oder rechtlichen Status der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragswaren, auch von Dritten, also z. B. von Pfändungen oder Zustandsverschlechterungen, unverzüglich zu unterrichten.
- 9.4. Der Vertragspartner ist bis zur Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises verpflichtet, die Unbeschadetheit der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragswaren zu gewährleisten und das Eigentumsrecht von COR zu schützen. Insbesondere hat der Vertragspartner die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragswaren gegen Brand, Diebstahl und Beschädigungen durch Dritte auf seine Kosten in angemessener Höhe zu versichern und haftet gegenüber COR aus dem Verlust bzw. der Beschädigung derselben. Den Vertragspartner trifft die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die gelieferten Vertragswaren in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- 9.5. Macht COR seinen Eigentumsvorbehalt geltend, ist der Vertragspartner unverzüglich zur Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragswaren verpflichtet. COR ist bei Zahlungsverzug oder Insolvenz des Vertragspartners berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragswaren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zurückzuholen, ohne dass dem Vertragspartner deshalb Ansprüche zustehen, z. B. aus dem Titel der Besitzstörung, solange diese Zurückholung mit keinen Sachschäden an Fremdeigentum verbunden ist, oder auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners die unverzügliche Rücksendung zu verlangen.
- 9.6. Kommt es trotz des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes zu einer Veräußerung der Vertragswaren an einen Dritten, tritt der

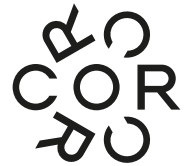


Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber alle daraus entstehenden Ansprüche gegen diesen bis zur Höhe einer allfällig aushaftenden Forderung an COR ab und verpflichtet sich bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von COR, alle zur Abtretung erforderlichen Schritte unverzüglich zu setzen, wie Verständigung des Schuldners, etc.

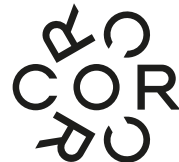
10. Haftung/Gewährleistung

10.1. COR erbringt Gewährleistungspflichten im Rahmen und nach Maßgabe des geltenden Rechts (§§ 922 ff ABGB), wobei dem Vertragspartner in Verbraucherverträgen (§ 1 Konsumentenschutzgesetz - KSchG) die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beträgt die Gewährleistungspflicht bei beweglichen Sachen 2 Jahre, bei unbeweglichen Sachen 3 Jahre. Verbesserungen außerhalb der Gewährleistungsfrist haben keine rechtliche Bedeutung und werden lediglich unpräjudiziell und kulanztweise durchgeführt.

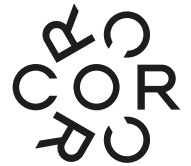
10.2. Der Verbraucher kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 932 ABGB) zunächst zwischen Verbesserung und Austausch wählen, sofern Verbesserung oder Austausch nicht unmöglich oder für COR, verglichen mit der anderen Abhilfe, nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. COR nimmt Verbesserung bzw. Austausch gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 KSchG) an dem Ort vor, an dem die Sache übergeben wurde; hat COR die Sache vertragsgemäß nach einem in Österreich gelegenen Ort befördert oder versendet, so tritt dieser Ort an die Stelle des Übergabeortes. Nach Maßgabe des § 8 Abs 1 Z 2 KSchG nimmt COR Verbesserung oder Austausch auch an dem Ort vor, an dem sich die Sache gewöhnlich befindet (Ort im Inland, kein für KWB überraschender Ort und Untunlichkeit der Beförderung der Art der Sache für den Vertragspartner zu COR). COR kann verlangen, dass der Verbraucher, wenn es für diesen tunlich ist, die Sache übersendet (§ 8 Abs 2 KSchG).



- 10.3. Jedwede nicht von COR ausdrücklich und schriftlich autorisierte Veränderung und/oder Modifikation von Vertragswaren bzw. der Betrieb von Vertragswaren gemeinsam mit anderen Geräten oder Zubehör, dessen Kompatibilität nicht ausdrücklich von COR schriftlich bestätigt wurde, sofern es sich nicht um eine schuldhaft unrichtige Information von COR handelt, bzw. jedwede(r) nicht ordnungsgemäße(r) Bedienung/Gebrauch (z.B. Verwendung von nicht normgerechten Brennstoffen und/oder Wasser, welches nicht ÖNORM H 5195-1, ÖNORM H 5195-2 bzw. VDI 2035 entspricht; unsachgemäßer und/oder exzessiver Gebrauch) führt zum Ausschluss der Gewährleistung und ist entsprechend zu dokumentieren. Jegliche Haftung oder Gewähr für Kompatibilität der Vertragswaren mit anderen Produkten, Systemen, Anlagen oder Teilen davon sowie die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck wird ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugestanden.
- 10.4. Wird ein Wartungsvertrag abgeschlossen, in welchem für die Dauer von 3 Jahren auf das Kündigungsrecht verzichtet wird, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für die gelieferten Vertragswaren auf insgesamt 3 Jahre ab Übergabe, mit Ausnahme des Wärmetauschers. Aus dem Wartungsvertrag selbst stehen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu.
- 10.5. Werden Vertragswaren von COR auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Vertragspartners hergestellt, ist COR nicht verpflichtet, die Richtigkeit bzw. Umsetzbarkeit dieser Spezifikationen und/oder technischen Angaben zu überprüfen. Die Haftung und Gewährleistung von COR erstreckt sich in dem Fall ausschließlich darauf, dass die Vertragswaren entsprechend diesen Vorgaben hergestellt wurden.



- 10.6. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei der Durchführung von Arbeiten an gebrauchten Anlagen oder Anlagen anderer Hersteller übernimmt COR keine Haftung und/oder Gewährleistung für diese Anlagen, sondern haftet lediglich für die auftragsgemäße Durchführung der beauftragten und von COR durchgeführten Arbeiten.
- 10.7. COR haftet für Personenschäden bei leichter Fahrlässigkeit sowie für Sachschäden bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei Sachschäden wird somit die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern hierdurch kein erheblicher Schaden entsteht.
- 10.8. Regressforderungen nach dem Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, COR hat den Fehler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 10.9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vertragswaren unverzüglich nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Vertragswaren als genehmigt (§ 377 UGB).
11. Aufrechnung/Abtretung/Vertragsübernahme
- 11.1. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Vertragspartners ist unzulässig, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Vertragspartners stehen oder die gerichtlich festgestellt oder vom Unternehmer anerkannt wurden.
- 11.2. Jede Abtretung und/oder jeder Übergang von Ansprüchen durch den Vertragspartner erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung von COR.
- 11.3. COR ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Als verbundenes Unternehmen gelten alle Unternehmen, an denen



COR mit mehr als 25% an Kapital und Stimmrechten unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Vertragspartner wird hierüber rechtzeitig informiert.

12. Datenschutz/Datenweitergabe/Zusendung von Marketingmaterial

COR bekennt sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung / DSGVO) und verweist auf die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung.

Der Vertragspartner wird sicherstellen, dass er an COR die Daten von Endkunden an COR in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften weitergeben und COR den Endkunden direkt Marketingmaterial und Newsletter (mit Widerrufsrecht des Endkunden) zusenden darf.

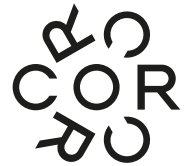
13. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Rechtswahl

13.1. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus sämtlichen, mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von COR.

13.2. Als Erfüllungsort wird der Sitz von COR vereinbart.

13.3. Sämtliche Verträge und Geschäftsbeziehungen zwischen COR und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich materiellem österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts bzw. sonstiger Verweisungsnormen (Kollisionsrecht) ist ausgeschlossen. Dem Verbraucher stehen allerdings jene Rechte des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu, von denen nach dem Recht dieses Staates nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

14. Schlussbestimmungen



14.1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

14.2. Vertraulichkeit und Schutz vor Nachbau

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen, insbesondere technische, kaufmännische und organisatorische Informationen, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Vertragswaren weder teilweise noch zur Gänze zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), nachzubauen oder Dritten zum Zweck des teilweisen oder gänzlichen Reverse Engineerings oder Nachbaus zugänglich zu machen oder zu überlassen.

14.3. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen, insbesondere die Bereitstellung von Informationen, Unterlagen, Zugang zu Räumlichkeiten oder technischen Einrichtungen.